



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.02082

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Randa** vom 28. Februar 2014 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Randa am 13. Februar 2014 beschlossenen Teilrevision des Nutzungsplans zur Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Grossgufer;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfs im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Randa vom 13. Februar 2014, womit die oben genannte Teilrevision des Nutzungsplans beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 2014;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 22. April 2014, womit zu der Teilrevision der Nutzungsplanung zur Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Grossgufer unter folgenden Auflagen und Bedingungen eine positive Vormeinung abgegeben wurde:

- Innerhalb der roten Lawinenzone dürfen keine festen Bauten und Anlagen erstellt werden.
- Die Benutzung der Zone darf nur ausserhalb der lawinengefährlichen Zeit erfolgen.
- Die Gemeinde Visperterminen wird gemäss Art. 21 des Gesetzes über den Wasserbau (WBG) vom 15. März 2007 verpflichtet, den Wasserfreiraum gemäss Richtlinie „Hochwasserschutz, BWG 001“ unter Integrierung eines diesbezüglichen Artikels im Bau- und Zonenreglements zu berücksichtigen und die definitiven Gefahrenzonen gemäss Art. 17 WBG öffentlich aufzulegen und nach der Homologation durch den Staatsrat mit hinweisendem Charakter in den Nutzungs- und Zonnennutzungsplan zu übertragen.

- Die Abbauarbeiten werden durch ein Geologiebüro beaufsichtigt. Das Büro erstellt zu Handen der Gemeinde und des Kantons einen Jahresbericht, welcher Auskunft gibt über Zustand (Stabilität) der Ausbruchböschung und die Gefahr von Blockschlag sowie über die jährliche Blockmenge. Das Büro legt das Ausbeuteprogramm gemäss den meteorologischen Verhältnissen der Erdbebenaktivität fest.
- Die Anschlüsse an die klassierten Kantonsstrassen haben dem Strassengesetz vom 3. September 1965 und den VSS-Normen zu entsprechen.

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 28. April 2014, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Grossgufer der Gemeinde Randa die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen die geplante Teilrevision keine Beschwerden eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Randa am 13. Februar 2014 angenommene Teilrevision der Nutzungsplanung zur Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Grossgufer wird unter obgenannten Auflagen und Bedingungen homologiert.

Sitzung vom **14. Mai 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler




Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI